

## **Art. 120 Geschäftsstelle**

(1) <sup>1</sup>Der Landespersonalausschuss bedient sich zur Vorbereitung der Verhandlungen und Durchführung seiner Beschlüsse einer Geschäftsstelle, die beim Staatsministerium der Finanzen und für Heimat eingerichtet wird. <sup>2</sup>Die Geschäftsstelle führt ferner nach Maßgabe der Prüfungsbestimmungen im Auftrag des Landespersonalausschusses die Prüfungen (Art. 22 LfB) durch, sofern nicht der Landespersonalausschuss die Durchführung anderen Stellen überträgt.

(2) <sup>1</sup>Die Staatsregierung bestellt zur Leitung der Geschäftsstelle einen Generalsekretär oder eine Generalsekretärin. <sup>2</sup>Er oder sie nimmt an den Verhandlungen des Landespersonalausschusses beratend teil.